

**Dolores Koop**

Gemeindevertreterin in der Gemeinde Roßdorf

24.04.2025

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung,

**Herrn Vorsitzenden Heiko Hofmann**

**Antrag zur Gemeindevertretersitzung am 16.05.2025**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung Roßdorf,  
sehr geehrter Herr Hofmann,

den folgenden Antrag stelle ich zur kommenden Gemeindevertretersitzung am 16.05.2025.

**Antrag Stetteritzring-Sanierung**

Ich beantrage, in der Gemeindevertretung zu beschließen

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob nach inzwischen erfolgtem Abschluss der Sanierung des Stetteritzrings im ersten Bauabschnitt der Status quo verkehrsrechtlichen und verkehrssicherheitsrechtlichen Standards genügt, insbesondere ob der Ist-Zustand Gefährdungslagen für die Verkehrsteilnehmer, die Anwohner und Dritte birgt.

Die Überprüfung soll erfolgen durch

- a) das örtliche Ordnungsamt
- b) den für die Sanierung zuständigen Fachbereich in der Gemeindeverwaltung
- c) die für die Örtlichkeit zuständige mittlere Ordnungsbehörde  
(Kreispolizeibehörde) und/ oder die örtlich zuständige Polizeibehörde
- d) ein Verkehrsplanungsbüro, das nicht in die ursprüngliche Planung involviert war.

Den prüfenden Stellen sollen bei ihrer Prüfung die aus der am Stetteritz betroffenen Bürgerschaft erhobenen Einwände berücksichtigen und bewerten, nämlich

**Fahrbahnnutzung in eine Richtung**

- a) LKWs nutzen bei verbleibender Restbreite der Straße von 3 Metern (vom Baumscheibenrand bis gegenüberliegendem Gehweg) Teile des Gehweges zum Befahren. Dabei kommt es zur Gefährdung von Gehweg nutzenden Fußgängern.

b) Bei Schneeräumung reicht die Restbreite von 3m nicht für den Schneeflug aus, der bei seinem Einsatz die Randsteine der Baumscheibe und des gegenüberliegenden Gehweges beschädigt.

c) Bei Schneeräumung fehlt der Platz, um geräumten Schnee zwischenzulagern.

#### **Fahrbahnnutzung in zwei Richtungen**

a) die Begegnung von zwei PKW ist unmöglich, mindestens ein PKW muss auf den Gehweg ausweichen oder rückwärtsfahren

b) die unter a) beschriebene Verkehrslage verschärft sich, wenn ein LKW beteiligt ist.

c) Fahrradfahrer, insbesondere Fahrrad fahrende Kinder, die zu einer der unter a) und b) beschriebenen Verkehrslage hinzukommen, haben kaum eine Ausweichmöglichkeit, nicht zuletzt deshalb, weil sie die Begrenzungssteine der Baumscheiben nicht notfallmäßig überfahren können.

#### **Fahren auf Sicht auf Straßen mit Begleitgrün**

Maßnahmen zum Einbringen von Begleitgrün haben sich daran zu orientieren, dass ein Fahren auf Sicht, insbesondere für Kinder, gewährleistet sein muss (bspw. RAST06). Die in den Baumscheiben vorgesehenen Bäume schränken die Voraussicht für Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, massiv und verkehrssicherheitsbeschränkend ein.

#### **Randbegrenzungen der Baumscheiben**

Die Randbegrenzungen der Baumscheiben sind solchermaßen hoch, dass ein Überfahren zu Schäden an dem überfahrenden Reifen führt, was bedenklich ist, wenn ein Überfahren erforderlich ist, um in der konkreten Verkehrssituation eine Gefahr für Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

#### **Anordnung/ Verteilung der Baumscheiben**

Die Anordnung und Verteilung der Baumscheiben führt vereinzelt zu einer massiven Behinderung der Anwohner direkt oder gegenüber der Grundstücksein- oder ausfahrt.

Die Ergebnisse der Überprüfung sollen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt werden.

2. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt, parallel zu der Prüfung Ziffer 1 zu prüfen, ob ein Rückbau der streitigen Baumscheiben möglich und mit welchen Kosten hierfür zu rechnen ist. Dazu soll auch geprüft werden, welche Kostensparnis erzielt werden kann, wenn für den übrigen - noch nicht sanierten - Stetteritzring auf die Baumscheiben verzichtet wird.

3. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt zu prüfen, ob und wann ein vorläufiger Baustopp für die anstehenden bzw. laufenden Sanierungsabschnitte sinnvoll, notwendig und im Hinblick auf die Kosten möglich ist, um Ergebnisse aus der unter Ziffer 1 vorgesehenen Prüfung zum Wohle der Gemeinde, insbesondere der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und betroffenen Anwohner, durch beispielsweise

- a) einen Verzicht auf die streitigen Baumscheiben
- b) Änderung der Randbegrenzungen der Baumscheiben
- c) Änderung der Bepflanzung der Baumscheiben
- d) oder auf andere sich aus den Prüfungsergebnissen ergebende Art und Weise

gewinnbringend zu verwerten.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gemeindevorstand quartalsweise Bericht zu erstatten.

#### **Gründe:**

Der Stetteritzring wird grundlegend saniert. Der 1. Sanierungsabschnitt ist abgeschlossen. Unter den Anwohnern dieses Abschnittes regt sich massiver Unmut ob der Ergebnisse der baulichen Maßnahmen. Bereits vor Monaten hatten diese Beschwerden auch die Gemeindevorstand erreicht. Von der vor Ort betroffenen Bürgerschaft werden insbesondere die sich aus dem Antragstenor ergebenden Einwände erhoben. Mit diesen muss befürchtet werden, dass die Verkehrssicherheit in dem abgeschlossenen Bauabschnitt und bei unverändertem Baufortschritt auch gänzlich auf dem Stetteritzring nicht gewährleistet ist.

Damit niemand auf dem Gebiet der Gemeinde Roßdorf sehenden Auges des GVO, der Verwaltung wie auch der Gemeindevorstand zu Schaden kommt, für den die Gemeinde möglicherweise auch haftbar zu machen wäre, soll die beschlossene, geplante, teils abgeschlossene und noch anstehende Sanierungsmaßnahme umfassend auf Mängel in der Verkehrssicherheit der Bau-Ergebnisse geprüft werden. Dazu erscheinen die vorgeschlagenen Prüfstellen als geeignet.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der Gemeindevorstand vorzulegen, denn nur diese kann von der ursprünglich dort auch beschlossenen Planung abweichen. Paragraph 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf ist hier nicht einschlägig, weil die Maßnahmen die Wertgrenze von 100.000,- € weit übersteigen dürften und zumindest die Einbringung von Baumscheiben keine Erneuerungs-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes i.e. Sinne darstellen und als solche auch nicht der von der Vorschrift in Bezug genommenen Daseinsvorsorge unterfallen.

Nach diesseitiger Auffassung wird mit der beantragten Überprüfung der Verkehrssicherheit des teilsanierten bzw. zu sanierenden Stetteritzringes nicht in Verwaltungshandeln

eingegriffen, sondern die Gemeindevertretung übernimmt Verantwortung, wenn eine von ihr beschlossene Bauausführung zu einer Gefahr für die Bürger der Gemeinde führen kann. Auch der Gemeindevorstand ist berufen, hier Verantwortung zu übernehmen, weshalb ich bitte, dass ein etwaiger Beschluss zur Sache wirklich unverzüglich umgesetzt wird.

Zu einem zu prüfenden Baustopp ist auszuführen, dass ein überstürzter Baustopp sicherlich nicht sinnhaft ist. Da der Stetteritzring auch in der Tiefe saniert wird und werden muss, sollten diese Arbeiten weitergehen. Erst, wenn gesicherte Erkenntnisse zu einem Mangel in der Verkehrssicherheit vorliegen und der Baufortschritt so weit ist, dass sich die Frage nach weiteren Baumscheiben konkret stellt, muss ein Baustopp erwogen werden. An dieser Stelle ist eine umfassende Kosten-Nutzen-Abwägung anzustellen, die (zunächst) nur der betroffene Fachbereich mit dem GVO leisten kann.

Die zu erwartenden Kosten für die Umsetzung dieses Antrages kann ich als Gemeindevertreterin nicht angeben. Dafür fehlt mir das Fachwissen, ich müsste ins Blaue hinein Angaben machen, was ich nicht vertreten kann.

Der Antrag soll in den Ausschüssen UKBV und HFA beraten werden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



**Dolores Koop**  
Gemeindevertreterin